

Satzung der „Charlotte Uhse – Stiftung“

Präambel

Frau Charlotte Uhse, wohnhaft Holstentwiete 6, 2083 Halstenbek, errichtet hiermit eine rechtsfähige Stiftung und gibt ihr die nachstehende Satzung:

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Charlotte Uhse – Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Berufsausbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Balletts der Staatsoper Hamburg, insbesondere durch die Förderung des deutschen Nachwuchses durch laufende Unterstützung und / oder Aussetzung von Prämien für besondere Leistungen.

§3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus der letztwilligen Verfügung. Ein Teilvermögen in Höhe des gemeinen Wertes einer der Stiftung gehörenden Eigentumswohnung ist Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf. Das Vermögen darf nur veräußert oder belastet werden, wenn vom Verkaufserlös gleichwertiges Vermögen erworben werden kann, das nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sichere Anlage gilt. Gleichwertiges Vermögen kann auch Kapitalvermögen sein, wenn diese Anlage höhere Erträge als die Eigentumswohnung erwarten lässt.
- (2) Das gesamte Vermögen der Stiftung ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmung anzusehen.
- (3) Grundsätzlich haben zur Erreichung des Stiftungszwecks nur Zinsen und Überschüsse zu dienen, die zur Erhaltung des Vermögens nicht benötigt werden. Diese Erträge wie alle

Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind an ihre gemeinnützigen Zwecke gebunden.

- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Überschüsse ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von den Förderern der Stiftung ausdrücklich hierzu bestimmt sind.

§4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten. Die Stiftung ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei Personen, höchstens aber fünf Personen besteht.
- (2) Die Bestellung des ersten Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft, in dem auch zugleich die Ämterverteilung gem. Absatz 4 geregelt ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von jeweils fünf Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Richtlinien erlassen.